

Beitragsordnung für den Förderverein Tennis in Wettbergen e.V.

§1 Grundlagen

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein Tennis in Wettbergen ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichen des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder sonstige Leistungen.
- (2) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in der Vereinssatzung in der Fassung vom 08.09.2022.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat in der Sitzung vom 13.03.2024 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder des Fördervereins beträgt 30 Euro.
- (3) Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.

§3 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Zahlung der Beiträge erfolgt im Bankeinzugsverfahren. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit durch das Mitglied erteilt oder widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr zu leisten.

§4 Spenden und andere Zuwendungen

- (1) Spenden sind Zuwendungen Dritter an den Verein, die der Unterstützung des Vereinszwecks und der Vereinstätigkeit dienen. Jedes Mitglied sollte die Einwerbung von Spendenmitteln im Rahmen seiner Möglichkeit unterstützen.
- (2) Spenden sind auf das Vereinskonto der Deutschen Skatbank einzuzahlen.
IBAN: DE50 8306 5408 0004 2684 07
BIC: GENO DEF1 SLR
- (3) Bei Spenden bis 300,00 € gilt der Kontoauszug der Bank als Spendennachweis.
- (4) Bei Spenden über 300,00 € wird eine Spendenbescheinigung auf Wunsch des Spenders ausgestellt. Die Verwendung der Mittel erfolgt entweder zweckgebunden oder nach Vorstandsbeschluss.

§5 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand kann Änderungen dieser Beitrags- und Finanzordnung vorschlagen. Änderungen sind durch eine ordentliche Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Diese Beitragsordnung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die am 15.12.2022 beschlossene Beitragsordnung.